

Eutiner Landesbibliothek

Hygienekonzept für den Regelbetrieb ab 27.4.2021

auf Grundlage der Ersatzverkündung zur Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 16.4.2021, in Kraft ab 19.4.2021 und der Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein vom 24.4.2021 (Überschreitung der 50er-Inzidenz)

1. 1. Die Nutzung der Eutiner Landesbibliothek ist während der Öffnungszeiten möglich, solange die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Nutzer/innen (s. unten Punkte 4 und 5) nicht überschritten wird.
2. Im Eingangsbereich werden von allen Besuchern/innen Kontaktdaten (Datum und Uhrzeit, Name, Anschrift, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) erhoben. Diese Daten werden für evtl. Nachverfolgungszwecke vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Personen, die die Angabe ihrer Kontaktdaten verweigern, werden von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen.
3. Die Nutzer/innen werden darauf hingewiesen, dass
 - die geltenden Abstandsregeln einzuhalten sind,
 - empfohlen wird, die Hände am Eingang zu desinfizieren oder in den Toilettenräumen zu waschen
 - die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette einzuhalten sind,
 - im Haus ein Mund-/Nasenschutz zu tragen ist, der nur während des Sitzens an den Arbeitsplätzen im Lesesaal und der Freihandbibliothek abgenommen werden darf,*
 - die Toilettenräume nur einzeln zu benutzen sind,
 - Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten ist und Zuwiderhandlungen zum Verweis aus dem Haus führen können.
4. Die Zahl der im Lesesaal gleichzeitig anwesenden Nutzer/innen wird auf 4 Personen begrenzt, die Tische im Lesesaal sind so gestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Die Lesesaalaufsicht weist die Plätze an und überwacht die Einhaltung dieser Höchstzahl.
5. Die Gesamtzahl der gleichzeitig im Erdgeschoss anwesenden Nutzer/innen wird auf 10 Personen begrenzt. Die Pfortenaufsicht überwacht die Einhaltung dieser Höchstzahl.
6. Die regelmäßige Reinigung der Bibliotheksräume und Toiletten ist gewährleistet. Bei Bedarf werden häufig benutzte Flächen zusätzlich desinfiziert.

* Ausgenommen sind:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können.